

Schwierig

Nach dem zweiten römischen Gespräch über die kirchlichen Beratungsstellen

Auch nach dem Gespräch vom 4. April 1997 zwischen einer fünfköpfigen Delegation der Deutschen Bischofskonferenz und Vertretern römischer Dikasterien gibt es noch Hoffnung darauf, daß die katholischen Beratungsstellen in der Bundesrepublik ihre Arbeit im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Schwangerschaftskonfliktberatung weiterführen können. Allerdings ist der Widerstand vor allem der Glaubenskongregation gegen die derzeitige Praxis so massiv, daß sich diese Hoffnung im Endeffekt möglicherweise als Wunschdenken herausstellen kann – mit allen Folgen, die ein Ausstieg für das Staat-Kirche-Verhältnis und das soziale Engagement der katholischen Kirche in Deutschland nach sich ziehen könnte.

Die deutschen Bischöfe sind mehrheitlich nach wie vor gegen den vom Bischof Fulda vorexerzierten Ausstieg aus dem gesetzlichen Beratungssystem. Sie haben sich seit dem ersten Gespräch in dieser Sache mit den römischen Stellen im Dezember 1995 intensiv darum bemüht, ihre Position weiter abzustützen und gegen Mißverständnisse zu verteidigen. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz, Bischof *Karl Lehmann*, hat als Ergebnis der Beratungen bei der diesjährigen Frühjahrsvollversammlung darauf ausführlich verwiesen.

Die „Vorläufigen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen“ von Ende 1995 halten klar und deutlich fest, daß Ziel der Beratung der Schutz des ungeborenen Kindes sei. Die Anerkennungsverfahren in den Bundesländern für die auf diese Richtlinien verpflichteten katholischen Beratungsstellen sind weitgehend abgeschlossen.

In einem gemeinsamen Hirtenwort zur ethischen Beurteilung der Abtreibung (vgl. den Wortlaut, HK, November 1996, 572 ff.) haben die Bischöfe ihre Grundposition zum Lebensschutz nochmals unmißverständlich für Kirche und Öffentlichkeit bekräftigt.

Die Glaubenskongregation fordert den Ausstieg, weil sie in der Ausstellung des Beratungsscheins als Bedingung für eine straffreie Abtreibung in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen eine nicht erlaubte „formelle Kooperation“ bei der Tötung ungeborenen Lebens sieht. Sie stützt sich dabei auf die Enzyklika „*Evangelium vitae*“ Johannes Pauls II. vom Frühjahr 1995 (vgl. HK, Mai 1995, 243 ff.). Dort heißt es in Nr. 74, es sei unter sittlichem Gesichtspunkt niemals erlaubt, am Bösen mitzuwirken. Wie auf die kirchliche Beratung in Deutschland gemünzt liest sich der folgende Satz: „Solcher Art ist die Mitwirkung dann, wenn die durchgeführte Handlung entweder aufgrund ihres Wesens oder wegen der Form, die sie in einem konkreten Rahmen annimmt, als direkte Beteiligung an einer gegen das unschuldige Menschenleben gerichteten Tat... bezeichnet werden muß.“

Demgegenüber haben die deutschen Bischöfe bei ihrer Frühjahrsvollversammlung 1997 festgehalten, die Bescheinigung begründe keine Mitwirkung (im Sinn der „formellen Kooperation“) der beratenden Personen und Träger der kirchlichen Beratungsstellen. Das aufgrund einer „entfernten materiellen Kooperation“ tatsächlich gegebene Dilemma müsse nach den Kriterien der Ethik und der katholischen Moraltheologie entschieden werden. Die Bischöfe sind mit guten Gründen der Auffassung, daß die entsprechende Aussage in „*Evangelium vitae*“ gegenüber der großen Tradition der katholischen Moraltheologie eine Verengung bedeutet.

Wichtiger als *moraltheologische Distinktionen*, die im Gespräch vom 4. April eine wichtige Rolle spielten, ist aber der Unterschied in der Deutung und Bewertung des gesellschaftlich-kirchlichen *Gesamtrahmens* für

die katholische Beratungstätigkeit bei Schwangerschaftskonflikten. Für die römische Seite gibt es offenbar nur die Alternative, daß entweder die staatlichen Gesetze den kirchlichen Vorgaben zum Lebensschutz entsprechen oder die Kirche ihre Mitwirkung im staatlichen Beratungssystem einstellt.

Die meisten deutschen Bischöfe möchten dagegen – gerade auch durch die Mitwirkung der katholischen Beratungsstellen an der gesetzlichen Pflichtberatung – die Chancen nicht aufs Spiel setzen, die sich für die Kirche und ihre Botschaft in einer pluralistischen Gesellschaft und auf dem Hintergrund einer bewährten Zusammenarbeit von Staat und Kirche bieten. Sie wissen dabei, daß diese Rechnung nie glatt aufgehen kann. In den Worten des Presseberichts der Frühjahrsvollversammlung: „Der staatliche Rahmen gibt der Kirche einerseits die Möglichkeit, viele Frauen zur Annahme des Kindes zu bewegen. Andererseits können dieselbe positive Beratung und der hierüber ausgestellte Nachweis, ohne daß ein zwingender Zusammenhang besteht, zu einer maßgeblichen Voraussetzung für die Straffreiheit der Tötung des ungeborenen Kindes werden.“

Laut vatikanischem Kommuniqué über das Gespräch vom 4. April werden die von ihm zu Tage geförderten „weiteren Elemente“ den „zuständigen Instanzen vorgelegt und dem Heiligen Vater unterbreitet“. Wie immer der innerkuriale Klärungsprozeß jetzt ausgeht, zweierlei ist festzuhalten: Die deutschen Bischöfe, die für die Weiterarbeit der Beratungsstellen in der bisherigen Form eintreten, sind keine staatshörigen und gegenüber der pluralistischen Gesellschaft naiven Traumtänzer, sondern sind sich ihrer Verantwortung für den Schutz des Lebens wie auch für die Belange ihrer Orts- und der Gesamtkirche wohl bewußt. Und das kirchliche Lehramt ist nicht nur in Rom angesiedelt, sondern auch die Bischöfe sind nach Aussage des Zweiten Vatikanums „wahre und authentische Lehrer des Glaubens“ (Bischofsdekret „*Christus Dominus*“, Nr. 2). *ru*